

Antrag A3

Antragssteller*in: BV Pankow, LAG Bildung und Schule, Maria Bigos

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Bildungschancen behinderter Kinder erhöhen - Schulgesetz 2 reformieren

3 Die Linke Berlin steht für Chancengleichheit und setzt sich für einen
4 diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung ein.

5 Die Linke Berlin beauftragt ihre Mitglieder in der Abgeordnetenhausfraktion sich dafür
6 einzusetzen, dass der chancengleiche Zugang auch für behinderte Kinder langfristig und
7 dauerhaft gesichert wird.

8 Hierfür sollen die zuständigen Fachpolitiker*innen der Abgeordnetenhausfraktion

- 9 1. auf eine Schulgesetzesreform hinwirken, die die Schulpflicht für alle Kinder
10 gleichberechtigt umsetzt, indem den Bezirken durch den Senat verbindliche
11 Vorgaben zur Berücksichtigung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem
12 Förderbedarf in den bezirklichen Schulentwicklungsplänen gemacht werden;
- 13 2. den Ausbau von Kleinklassen mit sozialpädagogischem
14 Tagesangebot/Tagesgruppen fordern, um behinderten oder chronisch sowie
15 psychisch kranken Kindern und Jugendlichen eine angemessene
16 Unterstützung und die Möglichkeit zu bieten, eine Rückkehr in die Regelschule
17 zu finden;
- 18 3. den Ausbau von zielgruppenspezifisch angemessenen Bildungsangeboten
19 nach dem Berliner Schulgesetz für die Beschulung von Kindern fordern, für
20 die temporär keine angemessene Beschulung im regulären Klassenverband
21 sichergestellt werden kann sowie
- 22 4. darauf hinwirken, dass monetäre und strukturelle Fehlanreize abgebaut und
23 die Regelschulen in ihren Kapazitäten gezielt, effektiv und nachhaltig so
24 gestärkt werden, dass eine Regelbeschulung behinderter Kinder ermöglicht
25 und die Familien besser eingebunden werden, indem die gesetzliche Pflicht
26 zur Dokumentation des Einsatzes zusätzlichen pädagogischen Personals für
27 die Beschulung behinderter Kinder eingehalten wird.

Begründung:

29 Behinderte Kinder haben das gleiche Recht auf Beschulung und Bildung wie nicht-
30 behinderte Kinder - ohne Ausnahme. Das Menschenrecht auf Schule und qualitativ
31 hochwertige Bildung ist im Grundgesetz, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-
32 Behindertenkonvention, der EU-Grundrechtecharta und dem Zusatzprotokoll zur
33 Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt. Auch Art. 20 Abs. 1 der Berliner
34 Verfassung enthält dieses Recht. Das SchulG Berlin verweist auf dieses Recht in §2 und
35 auch der §10 Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin legt unmissverständlich fest,
36 dass behinderte Kinder und Jugendliche von ihrem Recht auf Bildung Gebrauch machen
37 können sollen.

38 Die Gesellschaft steht in der Verantwortung, behinderte Kinder gleichberechtigt und
39 somit diskriminierungsfrei zu beschulen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte

40 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und
41 ihnen entgegenzuwirken. Trotz allem werden regelmäßig Fälle insbesondere von
42 autistischen Kindern bekannt, bei denen die Schulzeit verkürzt oder ausgesetzt wird;
43 oftmals ohne rechtliche Grundlage durch Schulen oder ausreichende Begründung
44 gegenüber den Eltern. Primär wird aber die Entwicklung und das Verhalten des
45 behinderten Kindes als Problem pauschalisiert und die vorrangigen, mildereren,
46 pädagogischen Maßnahmen, wie sie §62 SchulG Berlin fordert, nicht ausgeschöpft.

47 Das Bildungssystem muss aber zunächst alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben und
48 die Beschulung von Schüler*innen darf nach §41 Abs. 3a des Berliner Schulgesetzes im
49 Allgemeinen nur aus triftigem Grund und nur unter bestimmten Voraussetzungen ganz
50 oder teilweise ruhen. Gleiches gilt für Ausschlüsse und Suspendierungen in Form der
51 Ordnungsmaßnahmen nach §63 Abs. 2 SchulG Berlin; ein Paragraph auf den vermehrt
52 zugegriffen wird. Das ganze oder teilweise Ruhen der Beschulung hat Auswirkungen auf
53 das Familienleben und auf die gesellschaftliche Teilhabe mit hohen Folgekosten.
54 Überlastungs- und Überforderungssituationen haben in einigen Fällen bereits dazu
55 geführt, dass Kinder in Obhut genommen werden mussten, weil das System versagt,
56 nicht die Eltern. Stationäre Heimunterbringungen sind in Berlin überfüllt und warten mit
57 Tagespauschalen bis zu 300-450 Euro auf. Oftmals müssen die Kinder in anderen
58 Bundesländern untergebracht werden, wo ihnen aber ebenso wenig eine angemessene
59 Schulbildung zukommt. Erhebungen des Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg
60 schlesische Oberlausitz (DWBO) zeigen, dass 10% aller Heimkinder in Wohnformen des
61 SGB IX gar nicht oder nur stundenweise zur Schule gehen.

62 Dem kann Abhilfe geschaffen werden, indem Schulplätze für behinderte Kinder
63 verbindlicher Bestandteil der Schulentwicklungsplanung eines jeden Bezirkes wird. Das
64 ist derzeit nicht der Fall. Behinderte Kinder kommen trotz universellem Menschenrecht
65 auf Bildung in den dazugehörigen Schulentwicklungsplänen schlichtweg nicht vor. Ihre
66 besonderen Bedarfe an einen Schulplatz werden negiert und sie fallen durchs Raster.
67 Die Eltern erleben auf der Suche nach adäquaten Schulplätzen das „Phänomen der
68 Nicht-Zuständigkeit“. In der Folge fehlt es an Daten und damit auch
69 Steuerungsinstrumenten.

70 Sind Einzelfälle besonders komplex, sollte eine andere Beschulungsform bzw. eine
71 Beschulung in gemeinsamer Verantwortung von Schulsystem und Jugend- bzw.
72 Eingliederungshilfe als Unterstützung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen in
73 Betracht gezogen werden. Ein pauschaler Ausschluss von Bildung in Beschulungsform
74 oder Separation ist damit aber nicht gemeint, sondern das anhaltende Bestreben
75 behinderte Kinder in Klassenverbänden der Regelschulen zielgruppenspezifisch zu
76 unterrichten. Die „sonderpädagogischen Schulformen“ der Kleinklassen nach
77 Schulgesetz Berlin sind somit als Unterstützungsangebot mit weiteren
78 sozialpädagogischen Maßnahmen zu kombinieren, um den Kindern einen Übergang und
79 Verbleib in Regelschulen zu ermöglichen.

80

81 Dem schließt sich die weiterhin bestehende Forderung einer angemessenen
82 Ausstattung der Berliner Schulen mit Personalressourcen an. Die Zustände und
83 Arbeitsbelastung an den Schulen spielt in Kombination mit haushaltspolitischen
84 Fehlanreizen des Senates der Schulzeitverkürzung und dem Schulausschluss
85 behinderter Kinder nur in die Hände. Für schulzeitverkürzte oder ausgeschlossene

86 Kinder können die Schulen eine Refinanzierung für zusätzliches, pädagogisches
87 Personal geltend machen. Anstatt aber für die Wiedereingliederung behinderter Kinder
88 in den Regelbetrieb genutzt zu werden, werden die zusätzlichen Personalstellen für
89 Fehl- und Vertretungsstellen in der regulären Beschulung eingesetzt. Das ist eine
90 Zweckentfremdung von Personal für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen
91 Förderbedarf und hilft weder den Schulen noch den Kindern. Den Lehrkörper mittelfristig
92 entlasten würde eine korrekte Erhebung der Bedarfe und der Versorgungsqualität in den
93 Bezirken, wonach auch der Einsatz des zusätzlichen, pädagogischen Personals
94 nachvollziehbarer würde. Eine solche Erhebung ergibt sich aus den Pflichten des §109
95 Berliner Schulgesetz sowie aus den Zumessungsrichtlinien bzw. den
96 Verwaltungsvorschriften für die Sonderpädagogik, wird aber nicht ausnahmslos
97 umgesetzt. Langfristig muss das Bildungssystem in Gänze vom Kopf auf die Füße
98 gestellt werden, um leistungsfähig und tatsächlich inklusiv zu sein.